

Jahresbeträge entrichtet wird, soll erst auf den Antrag des Gruben- oder Bruch-Besizers der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnende Zwanzigste an die Stelle einer solchen Abgabe mit Beginn des auf den Antrag folgenden nächsten Kalenderjahres treten.

Der Antragsteller hat sich dabei zu einer genauen Rechnungsführung zu verpflichten und, sofern es für nöthig befunden wird, einer auf seine Kosten einzurichtenden Controle zu unterwerfen; er kann auch später nicht wieder darauf zurückkommen, daß ihm nachgelassen werde, die feste Abgabe zu entrichten.

§. 4.

Die Hinterziehung der Abgabe des Zwanzigsten wird mit dem vierfachen Betrage der außerdem noch besonders nachzuentscheidenden Abgabe von dem verschwiegenen oder der Ermittlung entzogenen Producte bestraft. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht ermittelt werden, so tritt eine Strafe von 1 fl. 45 Kr. resp. 1 Thlr. bis 87 fl. 30 Kr. resp. 50 Thlr., sowie bis 175 fl. resp. 100 Thlr. im Rückfalle ein.

§. 5.

Vom 1. Juli d. J. ab sind folgende, von Bergwerken, Gruben und Brüchen bisher erhobene Abgaben aufgehoben:

- 1) Die Fahr- und Revisionsgebühren,
- 2) Die Stütz-, Biege- und Zehntner-Gebühren,
- 3) Die Erträge von den dem Fiscus vorbehaltenen Freikuzen.

Der Wegfall der Fahr- und Revisionsgebühren beschränkt sich jedoch nur auf die von Amtswegen vorzunehmenden Revisionen, während bei Besichtigungen und Reisen auf Antrag von Privatinteressenten diesen gegenüber die allgemeinen Bestimmungen des Spottelgesetzes über Reisekosten und Diäten Platz greifen.

§. 6.

Das Quatembergeld wird als Feld- und Aussichtsteuer in der bisherigen Weise fort erhoben. Auch wird an den Gebühren für die unmittelbare Erwerbung von Bergeigenthum und den sonst auf Grund des Spottelgesetzes bei den Bergbehörden in Anschlag kommenden Spotteln, sowie an den üblichen Viduations- und Extractionsgebühren durch dieses Gesetz nichts geändert.